

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

Ausgangslage:

Die Einführung eines wirksamen Systems zur erweiterten Herstellerverantwortung (EPR) im Textil- und Schuhsektor erfordert eine klare Abgrenzung zwischen hoheitlichen und privatwirtschaftlichen Aufgaben wie auch eine klare Definition von Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Akteure, insbesondere der Hersteller und Organisationen für Herstellerverantwortung („OfH“, englisch: Producer Responsibility Organisation - PRO). Ziel ist es, ein transparentes, kosteneffizientes und rechtskonformes System zu schaffen, das gleichzeitig Innovation, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in der Branche fördert und sich auf die Essenz der Erweiterten Herstellerverantwortung konzentriert: der Generierung von finanziellen Mittel, um die Verwertung und Rückführung der Produkte in den Wertstoffkreislauf ermöglichen. Oberstes Ziel ist die Schaffung eines wirtschaftlich tragfähigen Modells für die Rücknahme von Textilien und Schuhen. Die bisherigen Erfahrungen aus anderen Bereichen wie Verpackungen, Elektro- oder Batterierücknahme bieten dabei wertvolle Orientierungspunkte.

Kurz-Exposé zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie Alttextilien (inkl. Altschuhe) in nationales Recht

- Wettbewerbliches System mit privatwirtschaftlichen OfHs im Wettbewerb mit klar verpflichtenden Aufgaben und Zielen
- Etablierung einer zentralen nationalen Stelle mit hoheitlichen Aufgaben unter Berücksichtigung und Einbindung bereits bestehender Institutionen
- Registrierung nach Herstellern, nicht nach Marken
- Vollzug nach Vorbild bestehender Stoffströme durch das Umweltbundesamt
- Transparenz als Grundprinzip
- Mengenmeldung an OfHs, auch durch Dritte möglich
- Ökomodulation in Anlehnung an die Ökodesignverordnung und entsprechende Verwertungsstrukturen und nicht vor Erlass entsprechender Sekundärrechtsakten
- Klare und vollziehbare Qualitätsvorgaben für Sammlung und Sortierung
- Fachbeirat aus allen relevanten Stakeholder-Gruppen übernimmt die Lenkungswirkung und legt Standards fest
- Rücknahmeziel von 16 kg pro Einwohner und Jahr statt Sammelquote

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

- Flächendeckende Sammelinfrastruktur deutschlandweit, basierend auf der kommunalen Getrenntsammlung nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG und in Kooperation mit gemeinnützigen Trägern
- keine verpflichtende Sammlung im stationären und Onlinehandel

1. OfHs im Wettbewerb

Wir fordern die Etablierung eines wettbewerblichen Systems mit privatwirtschaftlichen OfHs, um eine kosteneffiziente und bürokratiearme Umsetzung sowie eine marktgerechte Preisbildung zu gewährleisten und die Entstehung monopolartiger Strukturen effektiv zu unterbinden.

Entscheidend ist jedoch nicht die Anzahl der OfHs, sondern deren inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung: Jede OfH muss klare, verpflichtende Aufgaben und Ziele zur Förderung von Innovation, hochwertigem Recycling und funktionierenden Kreisläufen übernehmen.

2. Herstellerregistrierung und OfH- Genehmigung aus einer Hand

Es wird die Etablierung einer zentralen nationalen Stelle gefordert, welche die hoheitlichen Aufgaben, wie die Registrierung von Herstellern und die Genehmigung von OfHs, bündelt.

Um Kosten- und Zeiteffizienz zu gewährleisten, sollte diese Aufgabe einer bereits existierenden Institution übertragen werden, die über einschlägige Erfahrungen und eine etablierte IT-Infrastruktur verfügt. Wichtig ist, dass diese zentrale Stelle technologisch vernetzt ist, tagesaktuell arbeitet und über Schnittstellen zu Zoll, Plattformen und relevanten Behörden verfügt. Sinnvoll wäre eine Prüfung der bestehenden Systeme daraufhin, welche Aspekte sich auf den Textil- und Schuhbereich übertragen lassen. Es könnte beispielsweise auf bereits bestehende Modelle aus Public-Private Partnerships der heute schon aktiven EPR-Ströme zurückgegriffen werden. Hierzu könnte die Stiftung Elektro Altgeräte (EAR), die bereits für die Ströme Elektro & Batterien vom Umweltbundesamt beliehen wurde, in Betracht kommen, um ein zentrales Register für Textilien aufzubauen und zu verwalten. Alternative Möglichkeiten sollten gleichberechtigt auf die Eignung für den Textil- und Schuhbereich geprüft werden. Erfahrungen u.a. bei der Implementierung des Einwegkunststoffgesetzes haben gezeigt, welche

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

Schwierigkeiten es in Bezug auf unbürokratische Lösungen und Umsetzungen geben kann.

Die zur Registrierung Verpflichteten sollten Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen können. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten sollte hiervon aber unberührt und so lange bestehen bleiben, bis die Registrierung widerrufen und im Register gelöscht wurde. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen. Die verpflichtende Beauftragung eines Bevollmächtigten für Drittstaatenhändler muss von dieser Regelung unberührt bleiben.

Eine Registrierung sollte nach Herstellern erfolgen. D.h. jeder Hersteller braucht sich nur einmal zu registrieren und nicht für jede Marke. Auch eine Registrierung nach Untergruppierungen/Subkategorien/CN-Nummern ist nicht zielführend. Sie verursacht für die Hersteller nur einen unverhältnismäßig hohen Aufwand, bietet hingegen keinen Mehrwert und wird deswegen abgelehnt.

Darüber hinaus sollte die zentrale Stelle über Gatekeeping-Befugnisse gegenüber nicht registrierten Marktteilnehmern verfügen. Die zentrale Stelle muss zudem in der Lage sein, auch Direct-to-Consumer-Anbieter aus Drittstaaten wirksam zu erfassen und hierfür automatisierte Schnittstellen zu Zoll- und Plattformsystemen bereitzustellen.

3. Vollzug (Ordnungswidrigkeiten)

Für den Vollzug der gesetzlichen Vorgaben sollte auf die bereits bestehenden Modelle der heute schon aktiven EPR-Ströme zurückgegriffen werden. Für den Vollzug von Ordnungswidrigkeiten sollte, wie auch bei anderen EPR-Strömen, das Umweltbundesamt zuständig sein.

Die hoheitliche Stelle überprüft die gemeldeten Mengen der systembeteiligungspflichtigen Textilien und Schuhe. Bei Zweifeln erfolgt eine Aufforderung zum Nachreichen weiterer Informationen. Bei anhaltendem Verdacht einer fehlerhaften Meldung (u.a. Nicht-Meldungen, Falschmeldungen) werden die Fälle zur weiteren Ermittlung an die zuständige Behörde, also das Umweltbundesamt, weitergeleitet. Nur so kann ein geregelter Vollzugssystem gewährleistet werden.

Der Vollzug sollte klar von der fachlichen Steuerung getrennt werden. Die hoheitliche Stelle sollte ausschließlich übernehmen:

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

- Systemkontrolle
- Trittbrettfahrerbekämpfung („No registration – no market access“)
- ein abgestuftes Sanktionssystem (Verwarnungen → Bußgelder → Vertriebsverbote)
- Überwachung der OfHs (wirtschaftliche Stabilität, Rechtskonformität)
- Mengenprüfung
- Datenabgleich mit relevanten Plattformen und Behörden sowie digitale Marktüberwachung mit automatisierten Plausibilitätsprüfungen zur Sicherstellung der EPR-Konformität.
- Nutzung verfügbarer Produkt- und Materialdaten aus dem Digital Product Passport (DPP) zur Unterstützung der Marktüberwachung.
- Prüfung der rechtskonformen Entsorgungsströme (flächendeckende Erfassung, Sortierung, Verwertung, Re-Use, Recycling, Verbringung)
- Prüfung der Dokumentation und Mengenstromnachweisführung

Da ein Großteil der in Deutschland in Verkehr gebrachten Schuhe und Textilien aus Drittstaaten stammen, ist eine wirksame Zoll- und Online-Marktplatzüberwachung essenziell.

Folgende Aufgaben sind nicht Aufgaben der hoheitlichen Vollzugsstelle:

- Festlegung von Sortierstandards
- Vorgaben zur Sammelsteuerung
- ReUse-Regelungen
- Ausgestaltung der Ökomodulation
- Setzen von Forschungs- oder Entwicklungsprioritäten
- operative Aufgaben (z. B. Containernetzkoordination)
- Vorgaben zu Recyclingpfaden

Diese fachlichen Aufgaben sollten von der Branche durch den Fachbeirat getragen und gesetzlich verankert werden.

Damit der Vollzug optimal werden kann, muss die zuständige Behörde über ausreichende Kapazitäten verfügen. Darüber hinaus ist eine wirksame Regelung für den Vollzug – insbesondere die Prüfung von Bevollmächtigten für nicht in Deutschland ansässige Online-Händler/Plattformen – dringend erforderlich, um die Marktkonformität zu gewährleisten.

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

4. Transparenz als Grundprinzip

Eine umfassende Transparenz wird als essenzielle Grundlage für das Vertrauen und die Funktionsfähigkeit des Systems angesehen.

Transparenz dient sowohl der Identifizierung von nicht-registrierten Marktteilnehmern („Trittbrettfahrern“) als auch als vertrauensbildende Maßnahme für alle Akteure. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das größte Trittbrettfahrerrisiko bei D2C-Anbietern aus Drittstaaten liegt. Daher sollten u. a. automatisierte Prüfmechanismen beim Zoll, Datenabgleiche mit Marktplätzen sowie risikobasierte, KI-gestützte Mengenverprobungen Teil des Transparenzsystems sein. Gleichzeitig ist abzuwägen, dass Transparenz nicht zu übermäßiger Detailbürokratie führt und sensible Geschäfts- und Lieferkettendaten nur aggregiert oder in verschlüsselter Form mit behördlichem Zugriff veröffentlicht werden.

Folgende Informationen sollten daher von der zentralen Stelle öffentlich zugänglich gemacht werden:

- Ein Verzeichnis aller zugelassenen Organisationen für Herstellerverantwortung (OfHs).
- Ein Verzeichnis aller registrierten Hersteller einschließlich aus dem Markt ausgeschiedene Hersteller.
- Ein Verzeichnis aller registrierten Sachverständigen.
- Eine geografische Übersicht aller Sammelstellen (Sammelbehälter, Depotcontainer etc.) für Textilien in Deutschland.
- Alle im EPR-System tätigen Sortier- und Recyclinganlagen für Textilien und Schuhe müssen in einem Verzeichnis aufgeführt sein. Diese müssen zertifiziert sein.

Das Herstellerregister sollte digital geführt, kostenfrei nutzbar, täglich aktualisiert und mit den relevanten Stellen (u.a. Zoll, Onlineplattformen) über Schnittstellen verbunden sein. Zudem sollte es eine API (Application Programming Interface) für Plattformen bieten, Real-Time-Prüfungen beim Onlinekauf ermöglichen, mit Zollanmeldungen abgeglichen werden.

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

5. Mengenmeldung

Mengenmeldungen sollten ausschließlich an die OfHs erfolgen, je nach Menge im jährlichen oder monatlichen Rhythmus. Die Hersteller melden die in Verkehr gebrachten Mengen pro Hersteller und nicht pro Marke an die beauftragte OfH. Diese meldet die Daten pro Hersteller über einen Schnittstelle an die zuständige Behörde (oder beliebige Stelle).

Die zur Mengenmeldung Verpflichteten können, analog wie zur Registrierung, Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen und diese Dritten können auch Transaktionen der Entgelte und Gebühren übernehmen. Ihre Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Pflichten bleibt hiervon unberührt und bleibt so lange bestehen, bis die Registrierung widerrufen und im Register gelöscht wurde. Die beauftragten Dritten müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

6. Fachbeirat

Es wird die Einrichtung eines Fachbeirates gefordert, der die Lenkungswirkung übernimmt. Er übernimmt insbesondere die Ausarbeitung von Standards und beschließt diese, bezogen auf die nicht-hoheitlichen Aufgaben. Das Umweltbundesamt legt diese verbindlich und rechtssicher fest und sorgt für die Durchsetzung. Der Fachbeirat setzt sich aus den relevanten Stakeholder-Gruppen (Hersteller, Handelsunternehmen, Alttextilsammler, Alttextilsortierer, Kommunen, Umweltbundesamt, Umweltministerium, OfHs, öRE, Recycler) zusammen, wobei die Mehrheit bei den Herstellern liegen sollte. Es werden fachbezogene Expertengruppen gebildet, deren Zusammensetzung sich an den Anforderungen der jeweiligen nicht-hoheitlichen Aufgaben orientiert und die dem Fachbeirat inhaltlich zuarbeiten. Die Arbeitsweise, u.a. zwischen dem Fachbeirat und den Expertengruppen wird in einer Satzung festgeschrieben. Diese muss durch eine Mehrheit angenommen und durch das UBA genehmigt werden.

Innerhalb des Fachbeirats wird für Schuhthemen ein eigenes, unabhängiges Entscheidungsgremium etabliert. Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Vertreterinnen und Vertreter der Schuhbranche zustimmen. Eine Dominanz oder Überstimmung durch textile Mehrheiten sollte nicht vorgesehen sein. Eine reine Expertengruppe ist hierfür ausdrücklich nicht ausreichend. Darüber hinaus können weitere Produktgruppendifferenzierungen vorgenommen werden. Beschlüsse des

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

Fachbeirates müssen vom Umweltbundesamt übernommen werden, sofern sie nicht geltendem Recht widersprechen.

7. Aufgaben des Fachbeirates und Festlegung verbindlicher Standards

Die Festlegung verbindlicher Standards für alle beteiligten Akteure ist unabdingbar, um einen Qualitäts- und Umweltwettbewerb nach unten („Race to the Bottom“) zu verhindern. Zu den Kernaufgaben zählt die Festlegung von Standards zu folgenden Themen:

- I. Koordination der Sammlung und Abholung (Auffangsammlung).
- II. Sortierung und Verwertung (Zertifizierung)
- III. Vergabe der Forschungsgelder wobei für Schuhe eine eigenständige schuhspezifische Entscheidungsstruktur vorzusehen ist und die Expertise aus der Schuhbranche zwingend einzubeziehen ist.
- IV. Die Koordination der übergeordneten Kommunikationsmaßnahmen. Diese sind für Schuhe getrennt zu planen, da die Kommunikationslogiken und Akzeptanzvoraussetzungen deutlich abweichen. Der Fachbeirat koordiniert diese Aufgaben.
- V. Klärung offener Fragen, die bisher nicht eindeutig gesetzlich geregelt sind (Anwendungsbereich/Positivliste).

Solche Standards müssen für folgende Akteursgruppen gelten, sofern nicht gesetzlich geregelt: Hersteller, Bevollmächtigte (für Hersteller ohne Niederlassung in Deutschland), Organisationen für Herstellerverantwortung (OfH), Kommunen, Sammler von Alttextilien und Schuhen, Verwerter von Alttextilien und Schuhen, Sachverständige und Wirtschaftsprüfer.

Die Höhe der Entgelte sowie deren Ausdifferenzierung nach Textilkategorien kann frei durch die OfHs festgelegt werden, nach dem Motto „so viel wie nötig, so wenig wie möglich“. Gegebenenfalls müssen für Schuhe Unterkategorien eingerichtet werden.

Es muss sichergestellt werden, dass die europäischen Vorgaben zur Abfallverbringung eingehalten werden. Bei Verdacht kann die zuständige Behörde von den OfHs einen Nachweis darüber verlangen, wo die Alttextilien gelandet sind. Bei Sortierungen in Drittländern kommen zusätzliche Nachweispflichten hinzu, um zu verhindern, dass Textilien deponiert werden.

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

OfHs sollten durch den Fachbeirat verpflichtet werden, Sammel-, Sortier- und Recyclingziele zu erreichen. Dies sollte gesetzlich verpflichtend sein.

8. Finanzierung von Kommunikation und Forschungsaktivitäten

Eine neu zu etablierende nicht hoheitliche Stelle, etwa der Fachbeirat, soll die Mittel für Kommunikations- und Forschungsaktivitäten verwalten. Die Finanzierung erfolgt durch die Hersteller. Die Abwicklung der Zahlungen erfolgt über die OfHs, welche die Mittel an eine zuständige, neu zu etablierende Stelle (Fachbeirat) durchleiten. Die Mittelvergabe und die Festlegung der Förderkriterien obliegen einem Fachbeirat. Der Fachbeirat besteht aus Vertretern aller Systemakteure, entsprechend der Abfallrahmenrichtlinie. Dieser soll bei der Festlegung des Beitrages für Kommunikation und Forschung ein Vorschlagsrecht sowohl für die Kriterien als auch für die Höhe des Betrages haben, mindestens aber ein Mitbestimmungsrecht in diesen Fragen eingeräumt bekommen.

Zur Finanzierung von Aufklärungs- und Kommunikationskampagnen wird vorgeschlagen, einen Betrag von 2 Euro pro Tonne in Verkehr gebrachter Textilien zu erheben. Dieser Beitrag ist auch bei Eigenrücknahmen der Hersteller zu zahlen. Eine jährliche bzw. regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit sollte festgeschrieben werden. Erst wenn valide Informationen zu Sammelmengen, Entsorgungspfaden, Materialgruppen und Fehlwurfquoten vorliegen, können Kommunikationsbedarfe und -budgets fachgerecht bemessen werden.

Finanziert werden sollten auch Aufklärungs- und Kommunikationskampagnen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, die nach § 46 KrWG u.a. dazu verpflichtet sind, über die getrennte Sammlung und über Wiederverwendungsmöglichkeiten von Textilien zu informieren. Der Themenkatalog in § 46 KrWG könnte vor diesem Hintergrund um spezifische Fragestellungen rund um die hochwertige Trennung und Verwertung von Alttextilien erweitert werden.

Für die in der Abfallrahmenrichtlinie geforderten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten wird eine gezielte, themenbezogene Forschungsfinanzierung als notwendig erachtet. Hierfür schlagen wir ebenfalls einen Betrag von 2 Euro pro Tonne für Forschungsaktivitäten vor. Konkrete Förderrichtlinien und Finanzierungsdetails sollen durch den Fachbeirat festgelegt werden.

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

9. Ökomodulation

Die Ökomodulation wird als potenziell wirksames Anreizinstrument zur Förderung kreislauffähiger Textilien und Schuhe bewertet. Damit es eine einheitliche Anreizstruktur innerhalb des europäischen Binnenmarktes gibt, sprechen wir uns für eine Ausrichtung der Ökomodulation an die Ökodesignverordnung und den dazugehörigen jeweiligen Rechtsakt für Textilien und auch für Schuhe aus. Vor der Verabschiedung der entsprechenden delegierten Rechtsakte sollte keine Ökomodulation auch nicht durch nationale Übergangsregelungen, stattfinden.

Entscheidend für ihren Erfolg sind jedoch die praktische Anwendbarkeit und ein ausgewogenes Kosten-Nutzen-Verhältnis. Ein übermäßiger bürokratischer Aufwand könnte dazu führen, dass das Instrument in der Praxis keine Anwendung findet. Die Gebührenmodelle müssen sich an klar definierten, transparenten und überprüfbaren Produktkriterien orientieren. Für Schuhe müssen explizit andere Kriterien zum Nutzungsverhalten durch den Endverbraucher entwickelt werden.

Entscheidend ist, dass der Erhalt eines Ökobonus nicht an die gleichzeitige Erfüllung aller vier Ziele (Haltbarkeit, Reparierbarkeit, Recyclingfähigkeit und Recyclinganteil) gekoppelt ist, sondern sich nach einem gestuften System richtet, das unterschiedliche Erfüllungsgrade berücksichtigt. Das gilt für Schuhe und Textilien gleichermaßen. Auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Produktarten sollte gebührend Rücksicht genommen werden. Soweit ein Bonus-Malus-System eingesetzt wird, sollte es praxisnah gestaltet sein und auf klaren Bewertungsparametern beruhen.

Daher wird ein pragmatischer und unbürokratischer Ansatz („Keep it short and simple“) empfohlen, um die administrative Hürde für Unternehmen gering zu halten. Um eine Datenbasis für die Ökomodulation für Textilien und Schuhe zu schaffen, sollten Investitionen und Forschungsvorhaben durch Förderung ermöglicht werden.

Ökomodulation darf nicht als zusätzlicher Kostenhebel genutzt werden, dessen Mittel nicht in kreislaufwirtschaftliche Wirkungen reinvestiert werden.

Es wird die Einrichtung eines Fonds (getrennt nach Textilien und Schuhen) im Rahmen der Ökomodulation gefordert, dessen Aufgabe die Einziehung und Ausschüttung der entsprechenden finanziellen Mittel ist. Auch bei künftig hinzukommenden Produktströmen sollte dies der Fall sein. Wenn rechtlich möglich sollte dieser Fonds bei

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

dem Fachbeirat angesiedelt sein. Ist dies rechtlich nicht möglich, dann beim Umweltbundesamt. Über die Mittelverteilung entscheidet der Fachbeirat.

Eigenrücknahmen der Hersteller stellen bereits heute einen freiwilligen Beitrag zur Kreislaufwirtschaft dar und liefern Mengenanteile, die einen Beitrag zur Sammlung darstellen. Sie sollten daher gebührenbegünstigt berücksichtigt und nicht zusätzlich belastet werden.

10. Sammelziele und Dichte der Sammelinfrastruktur

Sammelquoten, wie sie aus dem Bereich der Elektro-Altgeräte bekannt sind, werden aufgrund ihrer negativen Wirkungen (z.B. Einbeziehung von Solarmodulen in die aktuelle Sammelquote, die erst in 20 Jahren anfallen) abgelehnt. Für Schuhe und Textilien bieten die bei Quoten notwendigen Verknüpfungen von Einsammel- und Inverkehrbringungsmengen aufgrund langer Nutzungszyklen und zeitlich versetzter Rückflüsse keine fachlich belastbaren Grundlagen. Stattdessen wird ein Rücknahmeziel von 16 kg pro Einwohner und Jahr (status quo) vorgeschlagen. Bemessungsgrundlage ist die gesamt gesammelte Menge von Alttextilien und Schuhen in den Sammelbehältern, Sammelstellen im Handel und Containern. Wir begrüßen die Festlegung einer ReUse- und Recyclingmenge pro Einwohner und Jahr.

Es wird eine flächendeckende Sammelinfrastruktur mit mindestens einem Sammelpunkt pro 2.000 Einwohner in der Bundesrepublik Deutschland gefordert. Diese Sammelpunkte können Depotcontainer im öffentlichen Raum oder Rücknahmestellen im Einzelhandel umfassen.

Aufgrund ihrer gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht für Alttextilien nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG spielen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) bei der Gewährleistung einer flächendeckenden Sammelinfrastruktur eine besondere Rolle. Die örE verfügen zudem über ein flächendeckendes Netz von Wertstoffhöfen sowie über besondere Zugriffsrechte auf öffentliche Flächen in Form von Depotcontainerstandplätzen und Wertstoffinseln und können damit ein Gutteil der erforderlichen Erfassungsleistungen für Alttextilien erbringen. Für diese Erfassungsleistungen sollten die örE eine Standardkostenvergütung erhalten, die z.B. auf der Basis von wissenschaftlichen Kostenermittlungen von der zuständigen Behörde bzw. dem Umweltbundesamt festgesetzt wird. Damit könnte die Erstattung der Sammlungskosten relativ bürokratiearm umgesetzt werden.

11 Thesen zum Thema Alttextilien (inkl. Altschuhe), Abfallrahmenrichtlinie und Umsetzung in deutsches Recht

Eine solche Standardkostenvergütung sollten insbesondere auch gemeinnützige Sammlungsträger erhalten, die nach der Konzeption der Abfallrahmenrichtlinie eine privilegierte Stellung in der Alttextilsammlung einnehmen sollen. Zugunsten gemeinnütziger Sammlungsträger sollte zudem eine Schutzquote insoweit bestimmt werden, als sie eine definierte Mindestanzahl von Containerstandplätzen im öffentlichen Straßenland bewirtschaften können bzw. für diese eine Kostenerstattung erhalten. Zur Stärkung der – lokalen – Wiederverwendung sollten kommunale und gemeinnützige Sammlungsträger das Recht der Eigenverwertung der gesammelten Alttextilien erhalten (Optierung). Die so verwerteten Mengen sind von den Verwertungspflichten der Hersteller/OfHs abzuziehen.

Unter der Bedingung, dass diese Sammeldichte erreicht wird, ist eine verpflichtende Rücknahme im stationären oder Online-Handel nicht erforderlich und wird abgelehnt. Eigenrücknahmen im Handel sollen weiterhin möglich sein.

Zu betonen ist allerdings, dass alle Sammler, sowohl caritative als auch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, ihre Mengen über OfHs melden müssen. Für alle im Wettbewerb stehenden Sammler, Sortierer, Verwerter gelten die gleichen Standards.

11. Empfehlung für Brüssel

Wie bereits von der EU angedacht, ist eine EU-weite Registrierungslösung („one-stop-shop“) für alle Stoffströme unadingbar, um die Bürokratie für die Unternehmen möglichst gering zu halten.

Forschungsaktivitäten müssen zudem europäisch und international eingebettet sein, da relevante technische Entwicklungen häufig in globalen Lieferketten entstehen und nur im Verbund mit internationalen Partnern wirksam umgesetzt werden können. Eine nationale Forschungsfinanzierung darf europäische Fördermöglichkeiten nicht ausschließen; Mittel müssen auch in EU-weite Forschungsprojekte investiert werden können, wenn dies Effizienz oder Skaleneffekte bietet. Eine Abstimmung mit europäischen regulatorischen Entwicklungen und dem Digital Product Passport ist hierfür erforderlich.

Auch für Kommunikationsaktivitäten sollte eine EU-weite Harmonisierung angestrebt werden.